

43-641/23-58/330

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Marktes Luhe-Wildenau;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Luhe-Wildenau in die Naab;

B e k a n n t m a c h u n g :

Der Markt Luhe-Wildenau hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter

Vorlage von Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Luhe-Wildenau in die Naab beantragt.

Mit Schreiben des Marktes Luhe-Wildenau vom 10.12.2020, eingegangen am 14.12.2020, wurde die Anlage 3 zum UVPG wegen der durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 2 UVPG, Nr. 13.1.3, nachgereicht.

Mit wasserrechtlichem Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 19.01.2000, Nr. 34-641/23-58/330, wurde dem Markt Luhe-Wildenau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Naab, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in die Naab und die Luhe sowie von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in die Naab und die Luhe erteilt.

Gemäß Ziffer 1.2 des o. g. Bescheides endete diese am 31.12.2019.

Derzeit besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.08.2019,

Nr. 43-641/23-58/330, mit dem Inhalt der bisherigen gehobenen wasserrechtlichen

Erlaubnis vom 19.01.2000, Nr. 34-641/23-58/330, welche derzeit bis zum 30.06.2022

befristet ist.

Dieses wasserrechtliche Verfahren betrifft nur das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Luhe-Wildenau in die Naab.

Der vorliegende Bauentwurf beinhaltet im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Rückbau der Tropfkörperanlage und Errichtung eines Belebungsbeckens
- Neubemessung der Anlage nach dem DWA Arbeitsblatt A 131
- Anpassung des Nachklärbeckens an das geänderte biologische Reinigungsverfahren

- Rückbau des Schöpfungsteichs
- Errichtung einer Hochwasserpumpstation
- Rückbau des Emscherbeckens und Errichtung eines Schlammspeichers
- Errichtung einer Phosphatfällungsanlage
- Errichtung eines Dammes zum Schutz vor Hochwasser

Bestehende Verhältnisse:

Die Kläranlage ist auf 4.000 Einwohner (Größenklasse 2) ausgebaut. Aufgrund nur geringfügiger Änderungen in der Gemeindestruktur und des geringen Bevölkerungswachstums bleibt die Bemessung der Kläranlage bei 4.000 Einwohnern bestehen.

Die Einleitstelle des gereinigten Abwassers befindet sich unverändert auf dem Firmengelände der Naabmühle, ca. 300 m südlich des Kläranlagengeländes, auf Fl.Nr. 1515, Gemarkung Luhe. Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 187, Gemarkung Luhe.

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Luhe-Wildenau in die Naab ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG). Der Markt Luhe-Wildenau hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Anlage 1 Nr. 13.1.3 UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hinweise:

- Für den in den Unterlagen aufgeführten Hochwasserdamm ist eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich.
- Für die baulichen Anlagen (das Kläranlagengebäude befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, vgl. § 78 Abs. 4 WHG) ist im Baugenehmigungsverfahren eine Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die maßgeblichen Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 19.02.2021 bis einschließlich 18.03.2021 einsehbar.

Die o. g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation durch die COVID-19-Pandemie werden die Bürgerinnen und Bürger um vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Einsichtnahme gebeten (Tel.Nr.0960792100)

Um Beachtung der derzeitigen Hygienevorschriften wird außerdem gebeten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 01.04.2021, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Markt Luhe-Wildenau oder beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorbringen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hiermit ausgeschlossen; stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab unter poststelle@neustadt.de.

Etwaige Einwendungen können außerdem beim Markt Luhe-Wildenau durch Abgabe einer elektronischen Erklärung an die E-Mail-Adresse des Marktes Luhe-Wildenau unter poststelle@luhe-wildenau.de erfolgen. Gemäß § 4 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift beim Markt Luhe-Wildenau hiermit ebenfalls ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

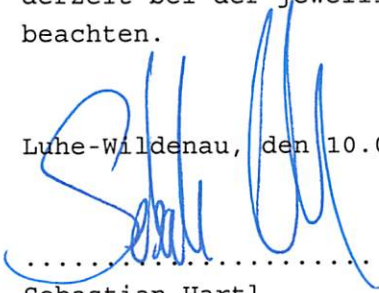
5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG- zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt „Amtliche Veröffentlichungen“ veröffentlicht. Dort können die Antragsunterlagen und die Anlage 3 zum UVPG ebenfalls eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Amtlicher Veröffentlichungen) einsehbar.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Lüne-Wildenau, den 10.02.2021


.....
Sebastian Hartl
Erster Bürgermeister